

17.12.21**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung)**
COM(2021) 558 final

Der Bundesrat hat in seiner 1014. Sitzung am 17. Dezember 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag benannte Ziel der Steigerung der Energieeffizienz in der EU.

Er begrüßt ferner die mit der vorgeschlagenen Richtlinie zur Energieeffizienz (EED) einhergehende Zielsetzung, zur Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 beizutragen und den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen sowie bis 2050 ein klimaneutrales Europa zu verwirklichen. Geteilt wird die Bewertung, dass neben dem Verkehrssektor der Gebäudesektor eine besondere Herausforderung darstellt.

2. Das Ziel der Kommission, mit der Neufassung der EED ein weiteres Signal an die Mitgliedstaaten zu richten, gegen Energiearmut vorzugehen sowie die von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftige Kunden und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, mittels Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken und zu schützen, ist aus Sicht des Bundesrates ausdrücklich zu unterstützen. Um Bürgerinnen und Bürger aktiv in den Treibhausgasneutralitätsprozess einzubeziehen, ist es unerlässlich, allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen zu ermöglichen und gleichzeitig die

mit dem Wandel einhergehende Kostenbelastung insbesondere für benachteiligte Verbrauchergruppen abzufedern. Dabei teilt der Bundesrat die Auffassung der Kommission, dass sich Energiearmut zunehmend auch bei Haushalten mit mittlerem Einkommen bemerkbar macht.

3. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag benannte Ziel, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmende durch Maßnahmen und Investitionen zu unterstützen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll.
4. Er unterstützt den Ansatz, dass die Mitgliedstaaten einen Anteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kundinnen und Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, erreichen müssen, der mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte entspricht, wie er in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen geschätzt wurde. Er hält es für folgerichtig, dass für Mitgliedstaaten, die bislang keine Schätzung übermittelt haben, einheitliche Indikatoren zur Berechnung des entsprechenden Anteils vorgegeben werden.
5. Der Bundesrat teilt die dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegende Auffassung, dass der öffentliche Sektor bei der Förderung von Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahrnimmt und ihm deshalb eine besondere Verantwortung zukommt.

Er teilt ferner die Auffassung, dass ein energetisch effizienter Gebäudebestand nicht nur des öffentlichen Sektors bei der Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele einen wesentlichen Anteil hat.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass bei den vorgeschlagenen Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz das Subsidiaritätsprinzip auch insoweit beachtet wird, als die Mitgliedstaaten selbst für den öffentlichen Wohnungsbau zuständig sind. Gemäß Protokoll Nummer 26 zum Vertrag über die EU und zum Vertrag über die Arbeitsweise der EU haben die Mitgliedstaaten das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie diese Dienstleistung in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgestalten.

Zu den einzelnen Vorschriften

7. Der Bundesrat begrüßt den Rahmen, der durch die neue Begriffsbestimmung zur Energiearmut gemäß Artikel 2 Nummer 49 des Richtlinienvorschlags vorgegeben wird. Das Vorliegen von Energiearmut ist unter dieser Maßgabe im jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen Maßnahmen festzustellen. Im Jahr 2018 berichteten rund 34 Millionen Menschen, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten. Insgesamt schätzt die Beobachtungsstelle für Energiearmut, dass mehr als 50 Millionen Haushalte in der Union von Energiearmut betroffen sind. Auch in den nationalen Energie- und Klimaplänen wird der Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte geschätzt, sofern er überhaupt angegeben wird. Insoweit mangelt es an belastbaren Zahlen, nicht zuletzt aufgrund bislang fehlender Begriffsbestimmung auf EU-Ebene.
8. Zu der Begriffsbestimmung der „öffentlichen Einrichtungen“ in Artikel 2 Nummer 10 des Richtlinienvorschlags und der dortigen Anknüpfung an die Definition der „öffentlichen Auftraggeber“ in der Richtlinie 2014/24/EU verweist der Bundesrat auf die im Erwägungsgrund 10 in Richtlinie 2014/24/EU genannte Klarstellung, wonach eine Einrichtung, die unter marktüblichen Bedingungen arbeitet, gewinnorientiert ist und die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit einhergehenden Verluste trägt, nicht als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ angesehen werden sollte.
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags klargestellt wird, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ grundsätzlich wie folgt zu verstehen ist: Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs sind immer zuerst vorzunehmen, soweit sie die kosteneffizienteste Lösung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen darstellen. Soweit andere Maßnahmen, die nicht den Energiebedarf senken, die Treibhausgasemissionen kosteneffizienter senken können, dürfen diese ausgeführt werden. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ darf hingegen nicht so verstanden werden, dass die Reduktion des Energiebedarfs auch dann zwingend vorzunehmen ist, wenn andere Lösungen auf kosteneffizientere Weise zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen.

10. Der Bundesrat stellt fest, dass nach dem vorliegenden Richtlinienvorschlag die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen bestimmten Anteil von Energieeinsparungen zu erzielen, im Gebäudebereich nach Artikel 6 Absatz 1 nicht allgemein gelten soll, sondern nur insoweit, als die Gebäude Eigentum öffentlicher Einrichtungen sind. Er weist darauf hin, dass jedenfalls in Deutschland der sozial gebundene Wohnraum sich grundsätzlich in privatem Eigentum befindet und im Regelfall auch nicht im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags von öffentlichen Einrichtungen selbst genutzt wird. Der Bundesrat hält die Nichteinbeziehung dieser sozial gebundenen Wohnungen in die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten für konsequent und begrüßt sie, weil bei Gebäuden im Privateigentum die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors nicht greift und weil eine Durchführung energetischer Maßnahmen am Eigentum Dritter beziehungsweise bei einer Nutzung durch Dritte nur unter Beachtung der Eigentümer- oder Mieterrechte möglich ist.
11. Er stellt außerdem fest, dass die Regelungen für den vorhandenen Gebäudebestand öffentlicher Einrichtungen einer differenzierten Behandlung bedürfen. Er ist der Ansicht, dass die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der geltenden Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/ EU vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die 3 Prozent-Quote für bestimmte Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden, auch in den vorliegenden Richtlinienvorschlag aufzunehmen ist. Dies betrifft Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind.
12. Artikel 6 des Richtlinienvorschlags verpflichtet neben den bisher bereits adressierten „Zentralregierungen“ nun alle öffentlichen Einrichtungen – auch Länder und Kommunen –, jährlich mindestens 3 Prozent der Gesamtfläche der in ihrem Besitz befindlichen oder von ihnen genutzten beheizten und/oder gekühlten Gebäude auf das zudem verschärfte Niveau des Niedrigstenergiegebäudes laut Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) zu renovieren. Gleichzeitig sollen die bisherigen Kompetenzen der Mitgliedstaaten zu Ausnahmen für architektonisch und historisch wertvolle Gebäude, für Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden, sowie für Bürogebäude der nationalen Verteidigungsbehörden gestrichen werden. Wenngleich ein möglichst hoher zu erreichender Effizienzstandard in Bestandsgebäuden ein nachvollziehbarer Beitrag an der Erreichbarkeit der Klimaschutzziele darstellt, ist das im Richtlinienvor-

schlag angestrebte Anforderungsniveau, insbesondere für den baukulturell und städtebaulich schützenswerten sowie für den verdichteten Gebäudebestand, vor dem Hintergrund von technischen und wirtschaftlichen Grenzen im Gebäudebestand regelmäßig nicht umsetzbar. Verbindliche energetische Vorgaben an bestehende – öffentliche wie private – Gebäude müssen daher flexibel und gebäudeindividuell modifizierbar sein.

13. Bezüglich Artikel 7 erkennt der Bundesrat an, dass die öffentliche Beschaffung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann und betont, dass dieses Potenzial auch verstärkt genutzt werden muss. Bereits derzeit ist in den Vergaberegelungen die Verpflichtung zur Beachtung der Energieeffizienz enthalten.
14. Zu Artikel 21 Absatz 2 Satz 4 Ziffer i merkt der Bundesrat an, dass aus der Formulierung des Artikels nicht eindeutig hervorgeht, was genau mit dem Begriff „einzige Anlaufstellen“ gemeint ist. Da sich die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der einzigen Anlaufstellen sowohl an Haushaltskundinnen und -kunden als auch an kleine Nichthaushaltskunden richten soll, wirft das die Frage auf, ob die einzigen Anlaufstellen letztlich beide Kundengruppen bedienen sollen, oder ob es für die spezifischen Kundengruppen jeweils eine eigene einzige Anlaufstelle geben soll. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Informations- und Beratungsbedürfnisse zwischen Haushaltskundinnen und -kunden sowie Nichthaushaltskundinnen und -kunden unterscheiden und einer zielgruppenspezifischen Ansprache bedürfen, wäre eine Ausrichtung der einzigen Anlaufstellen auf die jeweiligen spezifischen Kundengruppen unter Nutzung bestehender Beratungsstrukturen sinnvoll.
15. Die in Artikel 21 Absatz 4 der Neufassung der EED vorgesehene verbindliche Mitwirkung von Unternehmen an der außergerichtlichen Streitbeilegung ist zu begrüßen. Erfahrungen aus der Praxis machen deutlich, dass in Schlichtungsbereichen, in denen die Teilnahme für Unternehmen freiwillig ist, zum Beispiel bei Fernwärme, in der Mehrzahl der Fälle keine Einigung zwischen Verbraucher- und Unternehmerseite erreicht werden kann, da viele Versorger ihre Teilnahme verweigern. Eine Teilnahmeverpflichtung für die Unternehmen in diesen Bereichen würde die Erfolgsaussichten auf eine Einigung erhöhen und den Mechanismus außergerichtlicher Streitbeilegung wirksamer gestalten.

16. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der Kommission, gemäß Artikel 21 Absatz 5 einen multilateralen Dialogprozess anzuregen, um Investitionshemmnisse in Bezug auf divergierende Anreize zwischen Vermietenden und Mietenden zu überwinden. Der Bundesrat bittet jedoch darum, im Dialogverfahren insbesondere auch die Mietsituation in energetisch ineffizienten Sozialwohnungen ausreichend zu berücksichtigen, da die betroffenen Mietenden kaum Einfluss auf den Gebäudeenergiezustand des Miethauses nehmen können. Daher sollten im Dialogverfahren gezielte Anreize diskutiert werden, um die Bereitschaft des Vermietenden, in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren, zu erhöhen.
17. Zu der in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags aufgenommenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene verfügbaren öffentlichen Mittel vorrangig für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu nutzen, und zu der Forderung, die auf nationaler Ebene verfügbaren öffentlichen Mittel strategisch in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz insbesondere zugunsten von in Sozialwohnungen lebenden Menschen zu investieren, weist der Bundesrat auf die Finanzhoheit der Mitgliedstaaten und auf die Notwendigkeit hin, die verfügbaren Mittel gegebenenfalls auch für andere dringliche Maßnahmen zugunsten der Bewohner von Sozialwohnungen einzusetzen. Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass diese Verpflichtung entgegen des vorliegenden Wortlauts nicht schlechthin die für die Mitgliedstaaten verfügbaren Mittel umfasst.
18. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, sowohl gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e der Neufassung der EED technische Hilfe für soziale Akteure zu fördern, um eine aktive Beteiligung schutzbedürftiger Verbraucherinnen und Verbraucher am Energiemarkt und positive Verhaltensänderungen in Bezug auf ihren Energieverbrauch zu realisieren als auch gemäß Artikel 22 Absatz 4 ein Netzwerk von Experten in den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Verringerung von Energiearmut einzurichten. Dabei regt der Bundesrat an, auch den Bereich des Verbraucherschutzes, das heißt anerkannte Verbraucherschutzorganisationen als Akteure und Experten, miteinzubeziehen. Verbraucherorganisationen wie die Verbraucherzentralen beschäftigen sich auf Länderebene teilweise seit mehreren Jahren mit der Energiearmutsproblematik und bieten hierzu den

betroffenen Haushalten mit eigenen Projekten und Initiativen konkrete Hilfestellung an.

19. Artikel 22 nimmt Bezug auf den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“, den die Mitgliedstaaten gemäß der Artikel 28 und 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 und gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG definieren sollten, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, hierbei auch die Endnutzenden zu berücksichtigen, die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit Energieversorgern haben. Der Bundesrat erneuert seine an die Bundesregierung gerichtete Bitte, eine Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ auszuarbeiten und gesetzlich zu verankern (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021, BR-Drucksache 165/21 (Beschluss) Ziffer 32).
20. Der Bundesrat stimmt zu, dass es einer dynamischen Definition für eine „Effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ bedarf, um die Primärenergieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern.
21. Mit Blick auf die Anpassung des Ambitionsniveaus ab 2035 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c des Richtlinienvorschlags sollte zudem darauf abgestellt werden, dass die thermische Verwertung von nicht biogenen Abfallstoffen auf den erforderlichen Abwärmeanteil („waste heat“) angerechnet werden kann. Zudem sollten der Anteil biogener Abfallstoffe im thermischen Verwertungsprozess sowie die ab 2030 schrittweise einsetzende Einspeisung dekarbonisierter und klimaneutraler Gase in den Erzeugungsprozess weiterhin ausdrücklich als erneuerbar im Sinne der Definition des Artikels 24 anerkannt werden.

Weiteres zum Gebäudebereich

22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände weiterhin bestehen bleiben sowie Ausnahmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen auch für den öffentlichen Gebäudebestand geschaffen werden können.
23. Der Bundesrat erkennt an, dass Abrechnungsinformationen und Abrechnungen wichtige Mittel für die Kundinnen und Kunden sind, um über ihren Energieverbrauch informiert zu werden.

24. Er bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob und wie eine Ausnahme von den Verpflichtungen der Einzelverbrauchserfassung und Fernableseanforderung nach Artikel 15 des Richtlinienvorschlags für Eigentümer von teilweise selbst genutzten Zweifamilienhäusern für die vermietete Wohneinheit beziehungsweise für Einliegerwohnungen vorgesehen werden kann, da es bei nachträglicher Aufteilung von ehemals vollständig selbst genutzten Immobilien mit zentralen Anlagen zur Wärme-/Kälteerzeugung oder Trinkwasserversorgung technisch sehr aufwendig sein kann, den Verbrauch in den einzelnen Wohneinheiten zu erfassen.
25. Der Bundesrat sieht es kritisch, dass gemäß Anhang VIII Nummer 2 Absatz 2* „Mindestanforderungen an die Abrechnungs- und die Verbrauchsinformationen zur Wärme-, Kälte- und Trinkwasserversorgung“ ab dem 1. Januar 2022 diese Informationen mindestens monatlich erfolgen müssen. Er weist darauf hin, dass dies mit einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand für die Gebäudeeigentümer verbunden ist, was wiederum zu Mehrkosten für die Mieterinnen und Mieter führen würde. Der Mehrwert einer monatlichen Information im Gegensatz zu derjenigen, die einmal im Quartal zur Verfügung steht, steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Anhang VIII Nummer 2 Absatz 2 „Mindestanforderungen an die Abrechnungs- und die Verbrauchsinformationen zur Wärme-, Kälte- und Trinkwasserversorgung“ dahin gehend geändert wird, dass eine quartalsweise und rein elektronische Bereitstellung der Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen ausreichend ist.
26. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Energieeffizienz ein zentraler Maßnahmenbereich ist, ohne den die Dekarbonisierung nicht erreicht werden kann, und dass gerade dem Gebäudebereich eine zentrale Rolle zukommt.
27. Er teilt die Auffassung, dass EU-weit der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unabdingbar ist. Jedoch gilt es bei der Beurteilung der Energieeffizienz des Gebäudebestands zu berücksichtigen, dass nur eine ganzheitliche Sicht auf materielle und kulturelle Werte des Gebäudebestands in seiner Differenziertheit echte Ressourcenökonomie erzeugt.

* vergleiche Artikel 17 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags

28. Der Bundesrat hält es deshalb für notwendig, dass bei der klimarelevanten Bewertung des Gebäudebestands der gesamte Lebenszyklus des Gebäudes in den Blick genommen und ganzheitlich betrachtet werden muss. Zu berücksichtigen ist die Gesamtenergiebilanz und nicht nur der künftige Energieverbrauch. Der sachgerechte Bewertungsmaßstab für die Energieeffizienz eines Gebäudes sollte der Energieeinsatz ab Herstellung aller Baustoffe und Bestandteile sowie der Betriebsenergie über den gesamten Lebenszyklus sein. Viele historische Gebäude sind Jahrhunderte alt. Mit ihrer langen Existenz und den meist lokal gewonnenen natürlichen Baustoffen und Materialien sind sie per se klimafreundlich und sollten deshalb bezüglich ihrer Energieeffizienz eine dementsprechende Bewertung erfahren. Hierzu sind umfassende Betrachtungsweisen und Bilanzierungswerkzeuge zu nutzen, die Emissionen ganzheitlich abbilden.
29. Der Bundesrat plädiert dafür, das fundierte und ganzheitlich-baukulturelle Wissen, das in Bauforschung, Denkmalpflege und substanzorientiertem Bauen im Bestand in den letzten 50 Jahren in Europa akkumuliert wurde, in die Strategien zur energetischen Optimierung des Baubestands proaktiv einzubeziehen. Praktische Denkmalpflege ist seit jeher geprägt von Standards der Reparierbarkeit und Reversibilität, der Bewahrung beziehungsweise Wiederverwendung von Materialien.
30. Deshalb spricht er sich dafür aus, für den offiziell geschützten Gebäudebestand sowie für weitere baukulturell wertvolle historische Bauten und Ensembles jeweils individuelle Lösungsmöglichkeiten zum Ausgleich zwischen Energieeffizienz einerseits und einem nachhaltigen Umgang mit der überlieferten Substanz andererseits zu ermöglichen.
31. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die in Artikel 5 und 6 der Neufassung der EED vorgeschlagene Vorreiterrolle des öffentlichen Gebäudebestands den anspruchsvollen Prozess der Energieeffizienzsteigerung im Gebäudesektor durch Vorbildwirkung und aufgrund seiner Menge in Gang bringen dürfte.
- Auch hier gilt es zu berücksichtigen, dass sich unter öffentlichen Gebäuden eine Vielzahl denkmalgeschützter, baukulturell wertiger, ortsbildprägender und Identität stiftender Bauwerke befinden. Für diese Gruppe sollen individuelle Lösungen der energetischen Optimierung gefunden und die Anforderung ausgesetzt werden, bei Instandsetzungen die beiden höchsten Energieeffizienzklassen

erreichen zu sollen. Die hier gefundenen individuellen Lösungen können Vorbildwirkung für den schutzwürdigen Bestand privater Bauwerke und Ensembles haben.

32. Der Bundesrat fordert daher, den bisherigen Artikel 5 Absatz 2 EED beizubehalten und ihn in Artikel 6 der Neufassung der EED wie folgt zu fassen: „Die Mitgliedstaaten können beschließen, bei Gebäuden oder Ensembles, die aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, sowie bei weiteren baukulturell wertvollen historischer Bauten und Ensembles die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.“

Zum Kulturbereich

33. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, dass der EU Arbeitsplan für Kultur 2019 bis 2022 vorsieht, eine Expertengruppe „Cultural heritage and adaptation to climate change“ einzurichten. Die MOK-Arbeitsgruppe arbeitet bis Ende 2022. Diese Expertise an der Schnittstelle von Kulturerbebewahrung und Klimawandelanpassung ist bei den Planungen und Umsetzungen des europäischen Grünen Deals unverzichtbar und sollte in die anstehenden Umsetzungsprozesse eingebunden werden, um Belange des Kulturerbes gleichwertig zu berücksichtigen.
34. Er erinnert weiterhin an die im Europäischen Kulturerbejahr (EYCH) 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken.
35. Der Bundesrat empfiehlt nachdrücklich, die EED und andere Richtlinien anhand der Kernaussagen des „European Cultural Heritage Green Paper“ (2021) von Europa Nostra und ICOMOS auf ihre Kulturerbe-Verträglichkeit zu prüfen. Hier wird in überzeugender Weise der Nutzen des kulturellen Erbes insbesondere für Gesellschaften in der durch den Klimawandel verursachten kollektiven Verunsicherung dargelegt, aber auch die Leistungsfähigkeit des materiellen Erbes nachgewiesen.

36. Schließlich regt der Bundesrat an, den Richtlinienvorschlag dahin gehend zu prüfen, dass es bei der Anwendung und der Übersetzung in nationales Recht in der Folge keinen Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 6 EUV gibt, nach dem die EU „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt“.

Weiteres

37. Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Einrichtung nationaler Netzwerke von Experten aus allen relevanten Bereichen, die Entscheidungsträger gezielt zu Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, durch die Energiearmut verringert wird, beraten sollen, sowie deren vorgesehene geschlechtergerechte und diverse Zusammensetzung. Er hält es für besonders bedeutsam, bei den entsprechenden Maßnahmen für Chancengerechtigkeit Sorge zu tragen und zu vermeiden, dass sich das Risiko der Energiearmut für sozial benachteiligte Gruppen und einkommensschwache Haushalte weiter verschärft.
38. Eine höhere Vorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 wird sich auf viele Sektoren der gesamten Wirtschaft in der Union auswirken. Der Bundesrat erinnert die Kommission an ihre Zusage im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2019 regelmäßige Abschätzungen der ökologischen und sozioökonomischen Folgen des Übergangs zur Klimaneutralität zu entwickeln und vorzunehmen, in denen sie auch auf den Investitionsbedarf für die Bewältigung dieser Folgen eingeht.
39. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission und im EU-Ministerrat dafür einzusetzen, dass die Energieeffizienz-Richtlinie der EU den privaten Unternehmen nur solche Berichtspflichten und andere Pflichten auferlegt, deren Notwendigkeit (oder zumindest deren signifikant zu erwartender Beitrag) zum Erreichen der Energieeffizienzziele der EU klar belegt ist.

Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission

40. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.